
4003/AB XVII. GP

Eingelangt am 24.08.1989

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Am 21.10.2021 erfolgte eine vertraulichkeits-/datenschutzkonforme Adaptierung

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-8509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7252/1-Pr 1/89

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4063/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (4063/J), betreffend Grundrechte in gerichtlichen Strafverfahren, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:llo

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 13.1.1976, 10 Os 155/75 (EvBl 1976/221 = LSK 1976/85), klargestellt, daß ehemaligen Lebensgefährten kein Entschlagungsrecht nach § 152 Abs.1 Z.1 StPO zukommt. Er begründete dies damit, daß der Gesetzgeber im § 72 Abs.2 StGB - den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragend - nur die aufrecht bestehende Lebensgemeinschaft ihrer sozialen Bedeutung wegen einem Angehörigenverhältnis gleichgestellt hat, an eine nicht mehr existente Lebensgemeinschaft hingegen keine solche Rechtswirkung geknüpft hat.

Eine Anwendung der den geschiedenen Ehegatten begünstigenden Bestimmung des § 152 Abs.1 Z.1 StPO auf ehemalige Lebensgefährten im Wege der Analogie erklärte der Oberste Gerichtshof schon wegen des Fehlens einer (echten) Gesetzeslücke für unzulässig.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Die vom Obersten Gerichtshof vertretene Rechtsansicht erscheint unbestritten (siehe FOREGGER-SERINI⁴, Erläut.I zu § 152 StPO; BERTEL, Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts², Rz 353). Freilich ist jede gesetzliche Umschreibung des Angehörigenbegriffes bzw. diesem gleichzuhaltender persönlicher Verhältnisse notwendigerweise mit "Typisierungen" verbunden, die mit faktisch bestehenden Naheverhältnissen keineswegs übereinstimmen müssen. Beispielsweise stellt das Gesetz auch ein Verlöbnis mit unmittelbar bevorstehender Heirat einem schon bestehenden Angehörigenverhältnis nicht gleich. Die gesamte österreichische Rechtsordnung knüpft an die Auflösung der Lebensgemeinschaft geringere Folgen als an die Auflösung der Ehe - so insbesondere in der Frage des Unterhalts sodaß nach der Trennung der Lebensgefährten zwischen ihnen keine rechtlichen Beziehungen verbleiben.

Es erscheint daher unbedenklich, auch im Strafrecht die Rechtsfolgen der Auflösung einer Lebensgemeinschaft und einer Ehe unterschiedlich zu gestalten. Auch ist die Feststellung des Bestandes einer Lebensgemeinschaft nach deren Auflösung erheblich schwieriger als die Feststellung einer früheren Ehe.

Zu 3:

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 17.9.1987, 13 Os 117/87 (NRsp 1988/8, zitiert in MAYER-HOFER-RIEDER, StGB³, als ENr.9 zu § 72) ausgesprochen, daß von der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind im Sinne des § 72 Abs.1 StGB erst dann gesprochen werden kann, wenn diese durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163b ABGB).

Die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof hat auf Grund dieser Entscheidung zur Erhebung einer Nichtigkeits-

beschwerde zur Wahrung des Gesetzes, die von der Oberstaatsanwaltschaft Wien wegen der Verhängung einer Beugestrafe von S 2.000,- über N.N.₁ angeregt worden war, keinen Anlaß gefunden und ausgeführt, daß die Einbeziehung des Vaters des unehelichen Kindes einer Person in den Angehörigenbegriff nach § 72 Abs.1 StGB aus einer personenstandsrechtlichen und nicht aus einer biologischen Sicht zu interpretieren ist.

Eine andere Rechtsauffassung hätte zur Folge, daß im Strafverfahren gegebenenfalls eine Vaterschaftsfeststellung durchgeführt werden müßte - unter Umständen selbst in Fällen, in denen die Ehelichkeit eines Kindes bis dahin nicht bestritten worden ist.

Zu 4:

N.N.₁ wurde am 2.12.1988 von der Bundespolizeidirektion Wien über ihren Aufenthaltsort in der Zeit vom 16.8. bis 11.9.1988 niederschriftlich nach Belehrung, daß ihr ein Entschlagungsrecht im Sinne des § 152 StPO nicht zustehe, einvernommen. Zum selben Beweisthema befragte sie der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erstmals am 17.2.1989. Zu Beginn dieser Einvernahme wurde sie über die ein Entschlagungsrecht gemäß § 152 StPO nach sich ziehende Lebensgemeinschaft eingehend belehrt. Im weiteren Verlauf der Vernehmung wurde sie auch ausdrücklich auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer Zeugnisentschlagung nach § 153 StPO hingewiesen. Da sie aber weiterhin die Beantwortung der an sie gestellten Fragen nach ihrem Aufenthaltsort in der fraglichen Zeit mit dem Hinweis auf das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft verweigerte, wurde über sie eine Beugestrafe von S 2.000,- verhängt.

In ihrer Beschwerde gegen die Verhängung dieser Beugestrafe hat N.N.₁ ebenso wie bei ihrer niederschriftlichen Vernehmung vor der Bundespolizeidirektion Wien vom 2.12.1988 zudem vorgebracht, daß N.N.₃ der außereheliche Vater ihres 1981 geborenen Sohnes N.N.₂ sei. Diese Beschwerde wurde mit Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15.3.1989 abgewiesen.

Bei ihrer neuerlichen Zeugeneinvernahme am 8.5.1989 verweigerte N.N.₁ schon nach dem ersten Satz unter Hinweis auf ihre Angehörigeneigenschaft (als Mutter des außerehelichen Kindes von N.N.₃) die Aussage. Auf Grund ihrer - trotz Rechtsbelehrung im Sinne der §§ 288 StGB und 160 StPO - fortdauernden Weigerung auszusagen, verhängte der Untersuchungsrichter über sie die Beugehaft.

Zu 5 bis 7:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der Punkte 1 bis 3. Die Generalprokuratur hat mit Schreiben vom 2. Juni 1989, Gw 180, 181/89, die Anregung der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht aufgegriffen.

Nunmehr wurde vom Bundesministerium für Justiz bei der Generalprokuratur die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen möglicher Gesetzesverletzungen im Zusammenhang mit der Verhängung und Vollziehung der Beugehaft an N.N.₁ angeregt. Abgesehen von der Verletzung der Bestimmung des § 3 Abs.2 StVG (Nichterlassen einer Strafvollzugsanordnung) wird die Nichtbeachtung des Entschlagungsgrundes gemäß § 153 StPO und die Unzulässigkeit der

Verhängung der Beugehaft als "Zwangsmittel" im Sinne des Art.6 MRK und des § 202 StPO geltend gemacht.

Selbstverständlich bin ich bereit, den anfragenden Abgeordneten das Prüfungsergebnis der Generalprokuratur und eine allfällige Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu diesen Rechtsfragen zugänglich zu machen.

Zu 8:

Eine Statistik, die sich mit der Frage auseinandersetzt, wie oft in Österreich nach 1945 die Beugehaft gemäß § 160 StPO verhängt wurde, gibt es nicht. Ebenso verfügen die mit der Strafgerichtsbarkeit befaßten Gerichtshöfe über keine derartigen Aufzeichnungen. Eine zuverlässige Information könnte daher nur dadurch erlangt werden, daß sämtliche seit 1945 angefallene Strafakten durchgesehen werden; dies ist aber aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich.

Zu 9:

Ich verweise hiezu auf meine Antwort zu 5 bis 7.

Zu 10:

Nach der Entscheidung des k.k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes vom 19.4.1888, KG 1145, hat der Richter nach Zweckmäßigkeitsgründen zu beurteilen, ob von den Zwangsmitteln nach § 160 StPO Gebrauch zu machen und Erfolg zu erwarten ist. In solche Zweckmäßigkeitserwägungen sind meiner Ansicht nach auch Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit einzubeziehen.

Eine allgemeine Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit bei der Entziehung der persönlichen Freiheit sieht Art.1 Abs.3 des (mit 1. Jänner 1991 in Kraft tretenden) Bundes-

verfassungsgesetzes vom 29. November 1988, BGBl.684, über den Schutz der persönlichen Freiheit vor. Ich könnte mir vorstellen, diesen verfassungsgesetzlichen Grundsatz im § 160 StPO de lege ferenda näher zu konkretisieren.

Zu 11:

Weder die Beugehaft noch die Beuge(geld)strafe darf nach § 160 StPO verhängt werden, wenn ein gesetzlicher Grund zur Zeugnisbefreiung vorliegt. Das Bestehen eines Entschlagungsgrundes ist vom Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu prüfen.

Zu 12:

Ausgehend davon, daß N.N.₁ im Sommer 1988 mit N.N.₃ auf den Philippinen zusammengetroffen ist, bestand Anlaß zur Annahme, daß ihr der Aufenthaltsort des Genannten bekannt ist. Die Vernehmung der Zeugin erfolgte daher zum Zwecke der Ausforschung des Beschuldigten im Sinne der mehrfach und vehement geforderten Intensivierung der Fahndung nach N.N.₃.

Zu 13:

Nach § 150 StPO ist in der Regel jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über das, was ihm vom Gegenstand der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugnis abzulegen. Es unterliegt meines Erachtens keinem Zweifel, daß auch der Aufenthaltsort eines (flüchtigen) Beschuldigten Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung sein kann.

§ 414 StPO sieht unter anderem die Hausdurchsuchung, § 414a StPO die Überwachung des Fernmeldeverkehrs als Maßnahmen zur Ausforschung des Aufenthaltsortes eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten vor. Da somit Grund-

rechtseingriffe zu diesem Zwecke zulässig sind, kann schon kraft Größenschlusses die Zeugenvernehmung als Mittel zur Ausforschung des Aufenthaltes eines flüchtigen Beschuldigten nicht ausgeschlossen werden.

Die bundesdeutsche Strafrechtslehre unterscheidet zwischen Tatzeugen oder Hauptzeugen, welche über den Tatvorgang selbst etwas aussagen können, und Ergänzungszeugen oder Nebenzeugen, welche über Umstände Angaben machen, die außerhalb des Tatvorganges liegen. Zu letzteren werden auch diejenigen Zeugen gezählt, die Angaben über den Aufenthalt des Täters machen (siehe PETERS, Strafprozeß⁴, 344).

Die österreichische Strafprozeßordnung geht von einem einheitlichen Zeugenbegriff aus. Die Bestimmung des § 160 StPO ist daher auch auf Zeugen anwendbar, die Angaben über den Aufenthalt des Beschuldigten machen können.

Zu 14:

§ 149b Abs.2 vierter Satz StPO bestimmt, daß der Untersuchungsrichter - falls die Aufbewahrung der eingesehenen Aufzeichnungen über die Überwachung der Fernmeldeanlage weder vom Inhaber der Fernmeldeanlage noch vom Verdächtigen (Beschuldigten) verlangt wird - die Aufzeichnungen nur insoweit zu den Akten zu nehmen hat, als sie für das gegenwärtige oder ein erst einzuleitendes Strafverfahren von Bedeutung sein können.

Auf Grund dieser eindeutigen Gesetzeslage hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 18.6.1976, 10 Os 183/75 (SSt 47/34 = EvBl 1976/287), ausgesprochen, daß die Aufzeichnung des Inhalts eines zulässigerweise über-

wachten Fernmeldeverkehrs auch in einem gegen andere Personen als den ursprünglich Verdächtigen und auch erst nachträglich eingeleiteten Strafverfahren verwertet werden darf (siehe FOREGGER-SERINI⁴, Erläut.IV zu § 149b StPO).

Nach Art.10a StGG sind Ausnahmen von der Bestimmung, daß das Fernmeldegeheimnis nicht verletzt werden darf, nur auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze zulässig. Die Bestimmungen der §§ 149a und 149b StPO zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs stellen somit - wie auch aus der Äußerung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu entnehmen ist - verfassungsmäßig zulässige Regelungen der Ausnahmen vom Fernmeldegeheimnis dar.

Zu 15 und 16:

N.N.₁ gab in ihrer niederschriftlichen Vernehmung vor der Bundespolizeidirektion Wien am 2.12.1988 an, daß sie sich in der Zeit vom 16.8.1988 bis 11.9.1988 ausschließlich in Österreich aufgehalten habe und nicht mit N.N.₃ - schon gar nicht in Manila - zusammengetroffen sei. Entgegen dieser Aussage besteht jedoch der dringende Verdacht, daß sie sich in dieser Zeit in Manila aufgehalten habe. Bei ihrer Vernehmung als Beschuldigte gab sie nun im wesentlichen an, daß sie von Abteilungsinspektor Böhm zur Aussage mit der Erklärung gedrängt worden sei, er könne sie in Haft nehmen, wenn sie die Aussage verweigere. Letztendlich sei ihre Aussage nur auf Grund des Zwanges und der ihr gegenüber geäußerten Drohungen erfolgt.

Den anlässlich eines Telefonats am 19.2.1989 aufgezeichneten Äußerungen der Zeugin ist hingegen zu entnehmen, daß es ihre Entscheidung gewesen sei, ob und was sie bei der

Polizei ausgesagt habe. Sie habe sich gedacht, lieber etwas Harmloses auszusagen, als sich großartig dagegen zu wehren, um in Ruhe gelassen zu werden; dies schien ihr die bessere Taktik zu sein. Mit diesen Ausführungen lassen sich allerdings ihre Angaben vor dem Untersuchungsrichter, daß sie durch Drohung mit Haft von der Polizei zur Aussage genötigt worden sei, nicht in Einklang bringen.

Da sich daraus die Unrichtigkeit ihrer belastenden Angaben gegen den Polizeibeamten ableiten ließ, wurde das übereinstimmende Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden auf Ausdehnung der Voruntersuchung gegen N.N.₁ wegen des Verdachts der Verleumdung nach § 297 Abs.1 StGB vom Bundesministerium für Justiz mit Erlaß an die Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 24.5.1989 zur Kenntnis genommen. Dabei wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, im Zuge der ausgedehnten Voruntersuchung zu klären, inwieweit der Polizeibeamte durch die Aussage von N.N.₁ der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt wurde. Im übrigen wurde um Berichterstattung vor Endantragstellung ersucht.

Zu 17:

Die Erwägungen des Untersuchungsrichters sind den Akten nicht zu entnehmen und betreffen überdies einen Akt der Gerichtsbarkeit.

Zu 18:

Hiezu verweise ich vorerst auf meine Antwort zu Frage 14.

Eine Vernichtung der Protokolle unterblieb auf Grund der Bestimmung des § 149b Abs.2 vierter Satz StPO, wonach Aufzeichnungen über die Überwachung der Fernmeldeanlage zum Akt zu nehmen sind, wenn sie über das gegenwärtige oder ein erst einzuleitendes Strafverfahren von Bedeutung sein können.

Zu 19 und 20:

Wie bereits zu 14. ausgeführt, kann die Aufzeichnung des Inhaltes eines zulässigerweise überwachten Fernmeldeverkehrs auch in einem gegen andere Personen als den ursprünglich Verdächtigen (auch aus einem anderen Grund) erst nachträglich eingeleiteten Strafverfahren verwertet werden.

Zu 21:

Ich halte die im Rahmen der Strafrechtsreform der siebziger Jahre geschaffenen Regelungen der §§ 149a und 149b StPO grundsätzlich weder für exzessiv noch für menschenrechtswidrig. Die Voraussetzungen für die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs sowie die Bestimmungen für die Anordnung und Durchführung eines solchen sind erheblich einschränkender als bei Grundrechtseingriffen wie Haft oder Hausdurchsuchung.

Eine Einschränkung der Verwertung der bei einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs aufgezeichneten Gespräche als Beweismittel erschiene mir aber insofern überlegenswert, als solche Aufzeichnungen nicht als Beweismittel für Äußerungsdelikte wie Verleumdung, üble Nachrede usw. zugelassen werden könnten.

23. August 1989